



Referatsleiter SBI3
BMDS
auf dem Dienstweg

Ministerium für Arbeit, Soziales
Transformation und Digitalisierung

Az.:
Mainz, den 15.04.2026

Entwurf eines Gesetzes über die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Digitale Identitätengesetz – DIdG)

hier: Stellungnahme Rheinland-Pfalz

Themenbeschreibung

Die eIDAS-Verordnung (EU) 2024/1183 (eIDAS-VO) schafft einen verbindlichen Rahmen für ein interoperables digitales Identitätsökosystem mit der EUDI-Wallet im Zentrum. Die EUDI-Wallet als zentrales Element ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern, Identitätsdaten sowie weitere (Verwaltungs-)Nachweise digital, sicher, sektorübergreifend und EU-weit zu nutzen. Damit kann der Einsatz der EUDI-Wallet vor allem auch Verwaltungsprozesse effizienter, medienbruchfrei und nutzendenzentrierter gestalten.

Für die Implementierung der eIDAS-VO auf nationaler Ebene bedarf es ergänzender sowie angepasster Rechtsvorschriften. **Hier setzt das Digitale Identitätengesetz (DIdG) an.**

Es konkretisiert die europäischen Anforderungen im deutschen Rechts- und Verwaltungskontext und schafft die rechtlichen sowie organisatorischen Voraussetzungen für die Einführung und Nutzung der EUDI-Wallet in der Bundesrepublik Deutschland. Dadurch wird die Grundlage für eine sichere digitale Identifizierung sowie die Nutzung elektronischer Signaturen und Nachweise geschaffen. Somit bildet es die zentrale Schnittstelle zwischen den unionsrechtlichen Zielvorgaben und ihrer operativen Umsetzung.

Der Referentenentwurf zum Digitale Identitäten Gesetz ist als Artikelgesetz konzipiert. Er kombiniert ein neues Stammgesetz mit Folgeänderungen in bestehenden Rechtsvorschriften¹.

Bewertung

Der Referentenentwurf wird einerseits grundsätzlich als fachlich sinnvoll sowie andererseits als rechtlich notwendig bewertet. Eine nationale rechtliche Konkretisierung der eIDAS-Verordnung, wie im vorliegenden Referentenentwurf, ist dabei die Voraussetzung für die Umsetzung der digitalen Briefftasche (EUDIW) in Deutschland. Vor diesem Hintergrund kommt der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes besondere Bedeutung zu; bestehende Herausforderungen und offene Fragen müssen aus Sicht der Länder adressiert werden. Das Gesetz enthält keine detaillierten IT-Vorgaben, hat jedoch Auswirkungen auf IT-Strukturen, Registeranbindungen und Verwaltungsprozesse der Länder. Technische Einzelheiten werden teilweise in nachgelagerte Regelungen (z. B. im Rahmen von NOOTS) konkretisiert.

Die Vollzugshoheit verbleibt formal bei den Ländern. Gleichzeitig ermöglichen Ermessensspielräume, Verordnungsermächtigungen und Experimentierregelungen eine zentrale Ausgestaltung wesentlicher Rahmenbedingungen, etwa bei IT-Standards, Schnittstellen, Verfahren und der digitalen Identität. Der Referentenentwurf geht davon aus, dass für die Länder kein Erfüllungsaufwand entsteht; eine ausdrückliche Regelung zum Konnexitätsprinzip ist nicht enthalten.

Folgende Paragraphen werden gesondert hervorgehoben um diese individuell zu bewerten.

§ 12 Interoperabilität:

Die Vorschrift ist als Ermessensnorm ausgestaltet („kann erforderliche Maßnahmen treffen“) und enthält keine unmittelbare Aufgabenübertragung an die Länder. Gleichzeitig bleibt unklar, welche Maßnahmen konkret als „erforderlich“ angesehen werden, sodass für die Länder Unsicherheiten hinsichtlich des tatsächlichen Umsetzungsumfangs bestehen.

Ungeachtet dessen definiert § 12 zentrale funktionale Anforderungen wie Schnittstellen zu Nutzerkonten, den Datenaustausch zwischen Wallet und

¹ OZG, Vertrauensdienstegesetz, Verordnung zu Vertrauensdiensten, Besondere Gebührenverordnung Telekommunikation, Geldwäschegesetz, Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz, Personenstands-gesetz;

Verwaltung sowie die Anbindung an NOOTS. Damit werden Aufgaben nicht ausdrücklich übertragen, aber faktisch vorgezeichnet, sodass die Länder diese im Vollzug später umsetzen müssen.

Es ist seitens des Bundes sicherzustellen, dass die zur Umsetzung auf Länderebene erforderlichen Informationen mit ausreichendem Vorlauf zur Verfügung stehen. Diese Verpflichtung sollte sich auch im Gesetzestext niederschlagen.

§§ 13 und 14 (Ermessensregelungen zu Art und Umfang von Maßnahmen):

Die Regelungen stellen Art und Umfang möglicher Maßnahmen jeweils in das Ermessen der zuständigen Stellen. Konkrete Maßstäbe oder tatbestandliche Konkretisierungen fehlen weitgehend.

Insbesondere im Bereich der Aufsicht (z. B. über die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität) wird dadurch eine zentrale Steuerung durch den Bund ermöglicht. Für die Länder kann dadurch eine Planungsunsicherheit entstehen, da weder absehbar ist, ob, wann und in welchem Umfang Maßnahmen ergriffen werden, noch, ob sie selbst in die Umsetzung einbezogen werden.

Es ist seitens des Bundes sicherzustellen, dass die zur Umsetzung auf Länderebene erforderlichen Informationen mit ausreichendem Vorlauf zur Verfügung stehen. Diese Verpflichtung sollte sich auch im Gesetzestext niederschlagen.

§ 20 Verordnungsermächtigungen:

§ 20 enthält weitreichende Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen, die ohne Zustimmung des Bundesrates ausgeübt werden können. Die Formulierung „im erforderlichen Umfang“ ist dabei offen gehalten und überlässt die inhaltliche Konkretisierung weitgehend dem Bund. Für die Länder ist somit nicht absehbar, welche konkreten Pflichten, technischen Anforderungen oder Anpassungsbedarfe entstehen könnten.

Die Ermächtigungen betreffen nicht nur technische Detailregelungen, sondern auch zentrale inhaltliche Aspekte wie Wallet-Funktionen, Anforderungen an Anbieter und Identitätsnachweise.

Dies führt faktisch zu einer Schwächung der Mitwirkungsrechte des Bundesrates, da dieser zwar formal am Gesetzgebungsverfahren beteiligt ist, wesentliche Inhalte jedoch erst nachgelagert und ohne seine Zustimmung festgelegt werden. Gleichzeitig verstärkt § 20, insbesondere im Zusammenspiel mit § 12, die materielle Steuerung des Vollzugs durch den Bund über technische und regulatorische Vorgaben. Es ist seitens des Bundes sicherzustellen, dass Rechtsverordnungen, die Umsetzungsmaßnahmen auf Länderebene nach sich ziehen, mit ausreichendem Vorlauf angekündigt werden. Diese Verpflichtung sollte sich auch im Gesetzestext niederschlagen.

§ 21 Experimentierklausel:

§ 21 überträgt dem Bundesministerium weitreichende Befugnisse zur Durchführung von Experimenten und Abweichungen vom Regelregime („nach pflichtgemäßem Ermessen“), ohne dass hierfür klare gesetzliche Kriterien festgelegt werden. Dies ermöglicht eine weitgehend einseitige Steuerung durch den Bund. Es ist seitens des Bundes sicherzustellen, dass bei Auswirkungen auf die Länder die zur Umsetzung auf Länderebene erforderlichen Informationen mit ausreichendem Vorlauf zur Verfügung stehen. Diese Verpflichtung sollte sich auch im Gesetzestext niederschlagen.

Fazit

Insgesamt wird der Gesetzentwurf im Grundsatz unterstützt. Die zentrale Bereitstellung von IT-Infrastruktur und Komponenten wird grundsätzlich begrüßt, sowie die dadurch möglichen Chancen einer flächendeckenden und konsolidierten IT-Landschaft in Deutschland. Zugleich besteht aus Sicht der Länder an einzelnen Stellen Nachschärfungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf wiederholt offene Formulierungen. Hier muss durch im Gesetz hinterlegte Informationspflichten des Bundes sichergestellt werden, dass die Länder einen ausreichenden Vorlauf für Umsetzungsmaßnahmen haben.

Im Auftrag

